

Finanzamt Finanzamt Uffenheim
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 252 / 158 / 04006, P11a

Telefon 09842 200-205	Datum 09.06.2021
--------------------------	---------------------

Finanzamt Uffenheim, Postfach 1240, 97211 Uffenheim

Firma
Erdgas Uffenheim GmbH & Co. KG
Geckenheimer Steig 13
97215 Uffenheim

<input type="checkbox"/> Stadtwerke Uffenheim	WLL/GF			
<input checked="" type="checkbox"/> Erdgas Uffenheim				
Eingegangen				
14. Juni 2021				
Z	V	S	K	T
		SN	Ø	✓

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Erdgas Uffenheim GmbH & Co. KG, Geckenheimer Steig 13, 97215 Uffenheim

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 252 / 158 / 04006
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE236535537

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.06.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).